

§2

**Voraussetzungen für die Erteilung
der Gewerbeerlaubnis**

(1) Die Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit erotischen Erzeugnissen setzt die persönliche Eignung des Antragstellers und seines Stellvertreters sowie örtliche und räumliche Verkaufsbedingungen voraus, die vermuten lassen, daß der Handel nicht dem öffentlichen Interesse entgegensteht und die rechtlichen Bestimmungen, insbesondere zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, eingehalten werden.

(2) Die persönliche Eignung des Antragstellers und seines Stellvertreters sind nicht gegeben, wenn sie

1. vor der Antragstellung wegen strafbarer Handlungen, insbesondere Sexualdelikten, Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei und Betrug rechtskräftig verurteilt wurden und diese Verurteilung im Strafregister noch nicht getilgt ist;
2. in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung wegen Verletzung der gewerblichen Vorschriften oder nach den Rechtsvorschriften zum Schutz der Kinder und Jugendlichen mit einer Ordnungsstrafe zur Verantwortung gezogen wurden.

Zum Nachweis hat der Antragsteller für sich und seinen Stellvertreter ein polizeiliches Führungszeugnis mit dem Antrag vorzulegen.

(3) Die örtliche Lage des Gewerbebetriebes und die räumlichen Verkaufsbedingungen sind nicht geeignet, wenn

1. die örtliche Lage des Gewerbebetriebes dem öffentlichen Interesse widerspricht oder
2. nicht gewährleistet werden kann, daß der Handel mit erotischen Erzeugnissen in Räumlichkeiten oder abgegrenzten Bereichen erfolgt, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt und keine Einsicht haben.

§3

Kennzeichnung

Die Gewerberäume bzw. abgegrenzten Bereiche zum Handel mit erotischen Erzeugnissen sind mit einem deutlich sichtbaren Hinweis zu kennzeichnen, daß der Zutritt Personen unter 18 Jahren nicht gestattet ist. Der Gewerbetreibende und sein Stellvertreter haben die Einhaltung dieser Bestimmung zu gewährleisten.

§4

Auflagen

Die Gewerbeerlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen oder zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften erforderlich ist. Die Auflagen können nachträglich erteilt werden.

§5

Versagung der Gewerbeerlaubnis

(1) Die Gewerbeerlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen. Sie ist auch zu versagen, wenn erotische Erzeugnisse gehandelt werden sollen, die

1. den sexuellen Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen,
 2. sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren,
 3. gewalttätigen Charakter
- zum Gegenstand haben.

(2) Die Gewerbeerlaubnis kann versagt werden, wenn der Schutz des Gemeinwohls der Bürger und Gemeinschaften die Ausübung des Gewerbes nicht zulassen.

§ 6

Widerruf der Gewerbeerlaubnis

(1) Die Gewerbeerlaubnis ist zu widerrufen, soweit die für die Versagung der Gewerbeerlaubnis maßgeblichen Gründe nach § 5 Abs. 1 nachträglich eintreten oder bekannt werden.

(2) Die Gewerbeerlaubnis kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt bzw. ergibt, daß die Ausübung des Gewerbes mit dem Gemeinwohl unvereinbar ist.

§7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1990

**Der Minister
für Handel und Tourismus**
Reider

**Anordnung
zur Anwendung der Verdingungsordnung
für Bauleistungen durch öffentliche Auftraggeber
vom 28. Juni 1990**

Zur Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen der Bundesrepublik Deutschland durch öffentliche Auftraggeber der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Das Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft ist für Grundsatzangelegenheiten des öffentlichen Vergabe- und Auftragwesens für Bauaufgaben gemäß § 2 im Zusammenhang mit der Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen verantwortlich. Hierzu werden einheitliche Richtlinien erlassen.

(2) Die Vereinbarung von staatlichen Standards der DDR anstelle der Normen des DIN gemäß Teil C der Verdingungsordnung für Bauleistungen ist zulässig.

§ 2

**Zuständigkeit des Ministeriums für Bauwesen,
Städtebau und Wohnungswirtschaft**

(1) Das Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft hat die Vergabestellen bzw. Beschaffungsstellen durch die Herausgabe eines Vergabehandbuches für das öffentliche Auftragwesen wirksam zu unterstützen.

(2) Das Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft ist als Oberste technische Instanz zuständig für

- alle zivilen Bauaufgaben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, außer denen des Verkehrswesens und der Deutschen Post,
- die Bauaufgaben der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland und
- Baumaßnahmen, die nicht durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, aber auf deren Wunsch und in deren Interesse durchgeführt werden.

§3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Bis zur Schaffung der Bauverwaltungen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden nehmen die Aufgaben die bisher zuständigen Bauämter wahr.

Berlin, den 28. Juni 1990

Der Minister für Bauwesen,
Städtebau und Wohnungswirtschaft
Dr.-Ing. A. Viehweger